

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 14 (1916-1917)

Heft: 10

Artikel: Artikel 45, Absatz 3, der Bundesverfassung

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-837708>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 16.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der Armenpfleger.

Monatschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge.

Offizielles Organ der Schweizerischen Armenpfleger-Konferenz.

Beilage zum „Schweizerischen Zentralblatt für Staats- und Gemeinde-Verwaltung“,
redigiert von Paul Keller und Dr. E. Fehr.

Redaktion:
Pfarrer U. Wild,
Zürich 6.

Verlag und Expedition:
Art. Institut Orell Füssli,
Zürich.

„Der Armenpfleger“ erscheint in der Regel monatlich.
Jährlicher Abonnementspreis für direkte Abonnenten 3 Franken.
Postabonnenten Fr. 3. 20.

„Anfertigungspreis pro Nonpareille-Beile 10 Cts.; für das Ausland 10 Pfg.“

14. Jahrgang.

1. Juli 1917.

Nr. 10.

Der Nachdruck unserer Originalartikel ist nur unter Quellenangabe gestattet.

Artikel 45, Absatz 3, der Bundesverfassung.

Dieser Artikel scheint sich verschieden auszunehmen, je nachdem er von der Seite des Heimatkantons oder derjenigen des Wohnkantons der Hilfsbedürftigen ins Auge gefaßt wird. In Nr. 9, Seite 82, des Armenpflegers ist die heimatische Seite dargestellt worden, und es mögen daher im Nachstehenden auch der wohnörtlichen einige Zeilen gewidmet werden. Dabei wollen wir uns in die Rolle der wohnörtlichen Armenbehörden versetzen, welche die fragliche Unterstützungspflicht anerkennen und eventuell ihnen untergeordnete Instanzen zur Erfüllung der Pflicht anhalten sollen. Diesen Fall hat allem nach die Armen-direktion des Kantons Bern nicht genügend berücksichtigt, und es sind daher ihre Ausführungen nicht frei von Widersprüchen. Wenn die Direktion gegenüber den andern Kantonen eine bundesgesetzliche Unterstützungspflicht geltend machen will, so wird sie diese vor allem auch für ihren eigenen Kanton als solche anerkennen müssen und den Nachweis zu erbringen haben, daß ihre Ausübung im Kanton Bern gesetzlich gewährleistet ist. Dieser Nachweis fehlt aber, und die Ausführungen der Direktion selbst zeigen im Gegenteil, daß der Kanton Bern so gut wie alle andern Kantone hier durchaus auf dem Boden der Freiwilligkeit steht. Wenn „bernische Spendbehörden von ihrer Befugnis, ihre dürftigen Einwohner aus der Spendkasse zu unterstützen, da und dort in recht befriedigender Weise Gebrauch machen“, so ist das zwar sehr erfreulich, aber jedenfalls etwas ganz anderes als die Ausübung einer „verfassungsrechtlichen Pflicht,“ wie sie von der Direktion gegenüber den andern Kantonen in Anspruch genommen wird. Sollte die Armendirektion Bern in den Fall kommen, dieser angeblichen Pflicht in ihrem eigenen Kanton Nachachtung zu verschaffen, so würde sie, gerade wie die andern kantonalen Behörden auch, in Verlegenheit geraten, wo sie die gesetzliche Kompetenz dazu hernehmen sollte. In der kantonalen Gesetzgebung wäre sie nicht zu finden, und in der Bundesgesetzgebung ist, abgesehen von dem Verfassungsartikel selbst, ebenfalls nichts vorhanden. Und doch besteht der Artikel seit 43 Jahren in Rechtskraft und kann keineswegs gesagt werden, daß er die angebliche Unterstützungspflicht so vollständig klar und erschöpfend umschrieben habe, daß es weiterer Ausführungen gar nicht bedurft hätte. Die

vorhandenen Kontroversen beweisen das Gegenteil, und dabei haben sich diese nur erst mit der Frage befaßt, ob die fragliche Unterstützungspflicht überhaupt bestehe oder nicht. Wäre sie vorhanden, so müßte doch auch ihr Umfang bestimmt sein. Dieser kann aber innerhalb des elastischen Begriffes der vorübergehenden Unterstützungsbedürftigkeit sehr verschieden abgegrenzt werden, und es wäre also ohne ein Ausführungsgesetz schlechterdings nicht auszukommen. Wenn dieses fehlt und auch jegliche kantonale Ausführungsbestimmungen fehlen, so wird man den Grund dafür gewiß nicht in der Lässigkeit der sämtlichen gesetzgebenden Organe des Bundes und der Kantone zu suchen haben, sondern er liegt eben darin, daß zum Erlaß eines solchen Ausführungsgesetzes keinerlei Grund vorlag.

Der Verfassungsartikel befaßt sich gar nicht mit der Regelung des interkantonalen Armenwesens, sondern mit etwas ganz anderem. Er hat einzig und allein die Regelung des Niederlassungsrechtes zum Gegenstande und befaßt sich mit der Armenunterstützung nur ganz beiläufig, nämlich nur soweit, als diese eben für das Recht der Niederlassung bestimmend sein soll. Eine selbständige armenrechtliche Bedeutung kann dem fraglichen Passus nicht zukommen, und es erscheint die Annahme, daß in dem Artikel nebenbei und vollständig stillschweigend auch noch eine wichtige Fürsorgereform durchgeführt sei, als eine ganz willkürliche. Weder der Wortlaut des Artikels noch die allgemeine Rechtslage geben hierfür die mindesten Anhaltspunkte. Aus dem Wortlaut folgt lediglich, daß Bürgern anderer Kantone, welche nicht dauernd der öffentlichen Wohltätigkeit zur Last fallen, auch die Niederlassung nicht entzogen werden kann. Dagegen folgt nicht daraus, daß solche Bürger nicht trotzdem (ohne Niederlassungsentzug) heimgeschafft werden können, wenn die Verhältnisse es erfordern. Maßgebend ist im interkantonalen Armenwesen durchwegs das Heimatprinzip, soweit die Verfassung nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt hat. Dies ist bis jetzt einzig und allein hinsichtlich der transportunfähigen Kranken geschehen. Für diese Ausnahme von der allgemeinen Regel wurde dann aber auch ein besonderer Verfassungsartikel geschaffen und besteht dazu ein Ausführungsgesetz. Wenn für die angebliche allgemeine Unterstützungspflicht bei vorübergehender Unterstützungsbedürftigkeit keine ausdrückliche Verfassungsbestimmung vorhanden ist, so ergibt sich auch hieraus der Rückschluß, daß der eidgenössische Gesetzgeber gar nicht daran gedacht hat, eine solche Neuerung einzuführen.

Alle Erwägungen führen also übereinstimmend zu dem Ergebnis, daß die fragliche Unterstützungspflicht von den Behörden des Wohnkantons nicht anerkannt werden kann.

Indem wir dies feststellen, glauben wir nicht, daß wir dem Gedanken der wohnörtlichen Unterstützung irgendwie Abbruch tun. Seine Kraft beruht nicht auf Gesetzesinterpretationen, sondern auf Lebensstatistiken. Diese haben über den Standpunkt des Gesetzgebers von 1874 hinaus zu der weitherzigen wohnörtlichen Fürsorge geführt, wie sie — u n t e r a n d e r m auch im Kanton Bern — ohne gesetzlichen Zwang bereits geübt wird, und werden gewiß auch dazu führen, daß jener Standpunkt schließlich ganz überwunden wird. Diese Entwicklung kann, wie uns scheint, nicht dadurch gefördert werden, daß an dem alten Stamme noch Beredlungsversuche vorgenommen werden, sondern viel wirksamer dadurch, daß das geltende Verfassungsrecht in seiner wirklichen Gestalt und damit seiner ganzen Rückständigkeit urbi et orbi gezeigt wird. N.

Die allgemeine Verarmung.

Die nachstehenden Ausführungen eines bürgerlichen politischen Blattes sind auch für das unsrige von Interesse.